

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Aufhebung des Abs. 2 mit geringfügiger Entlastung der Arbeitgeber von Verwaltungsaufgaben
- Fundstelle: JStG 2009, BGBl. I 2008, 2794

§ 68

Besondere Mitwirkungspflichten

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794, BStBl. I 2009, 74)

- (1) ¹Wer Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. ²Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken; § 101 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.
- (2) *Soweit es zur Durchführung des § 63 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in dieser Vorschrift bezeichneten Personen der Familienkasse auf Verlangen eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, einbehaltene Steuern und Sozialabgaben sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.*
- (3) Auf Antrag des Berechtigten erteilt die das Kindergeld auszahlende Stelle eine Bescheinigung über das für das Kalenderjahr ausgezahlte Kindergeld.
- (4) Die Familienkassen dürfen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.

Autor: Ulrich **Krömker**, Vors. Richter am FG, Münster
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 08-1 **Grundinformation:** Durch das *JStG 2009 v. 19.12.2008* (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2008, 74) wird Abs. 2 gestrichen. Dadurch werden die Vorlage- und Mitwirkungspflichten des ArbG bei der Kindergeldfestsetzung eingeschränkt.
- J 08-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2002*: s. § 68 Anm. 2.
 ► *JStG 2009 v. 19.12.2008* (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): s. Anm. J 08-1.
- J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Aufhebung des § 68 Abs. 2 gilt nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 Satz 1 idF des JStG 2009 erstmals für den VZ 2009.
- J 08-4 **Grund der Änderung:** Die Streichung der bisher in Abs. 2 geregelten Mitwirkungs- und Auskunftspflicht des ArbG im Kindergeldfestsetzungsverfahren für erwachsene, als ArbN beschäftigte Kinder im Rahmen des § 63 soll nach der Gesetzesbegründung zu einer Entlastung der ArbG führen und somit dem Bürokratieabbau dienen (vgl. BTDrucks. 16/10189, 67).
- J 08-5 **Bedeutung der Änderung:** Der aufgehobene Abs. 2 verpflichtete ArbG eines als ArbN beschäftigten, über 18 Jahre alten Kindes, auf Verlangen der Familienkasse eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, einbehaltene Steuern und Sozialabgaben sowie einen evtl. auf der LStKarte eingetragenen Freibetrag auszustellen. Diese Mitwirkungspflicht war allerdings subsidiär. Vorrangig verpflichtet, die erforderlichen Nachweise über Einkünfte und Bezüge des Kindes vorzulegen, waren (und sind) die Berechtigten und das volljährige Kind. Der nunmehr erfolgte Wegfall dieser ohnehin wenig praxisrelevanten Verpflichtung bedeutet nur eine allenfalls marginale Entlastung des ArbG von Verwaltungsaufgaben, denn zum einen bleiben seine allgemeinen Auskunftspflichten gegenüber den Familienkassen nach §§ 92 Satz 2, 93 AO unverändert weiterbestehen und zum anderen hat das volljährige Kind als ArbN regelmäßig einen arbeitsrechtl. Anspruch gegen den ArbG auf Erteilung der entsprechenden Bescheinigungen.